

Ministerial-Bekanntmachung.

[149] Nach §. 9 der Verordnung vom 19. November 1869, die Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer betreffend, (Seite 369 flg. des Regierungsblattes von 1869), ist es Eisenbahn-Fahrbeamten, als: Lokomotivführern, Feuermännern, Schaffnern, Packmeistern u. s. w. — sofern die ihnen zustehenden Dienstgehälter zugleich eine Entschädigung für notwendige dienstliche Aufwände, z. B. Reise- u. Zehrungskosten u. mit enthalten (vergl. §. 25 des Gesetzes vom 19. März 1869 und §. 9 al. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1869) — gestattet, nur zwei Dritttheile ihrer Dienstgehälter zu fiktiven und zu versteuern, und demnach ein Dritttheil als Reiseaufwand abzurechnen.

Wie neuerlich zu unserer Kenntniß gekommen ist, werden jedoch dermalen den im Großherzogthume wohnenden Fahrbeamten der verschiedenen Eisenbahnen außer ihren festen Dienstgehältern regelmäßig noch sogenannte Kilometer- oder Meilengelder als besonders bewilligte Entschädigung für Reise- und Zehraufwände gewährt, welche nach §. 25 des Gesetzes vom 19. März 1869 der Besteuerung nicht unterliegen und daher nicht in Ansatz kommen, und es trifft demnach insoweit die im Eingange des §. 9 der allegirten Ausführungs-Verordnung angenommene Voraussetzung für die Freilassung des dritten Theils der Dienstgehälter der Eisenbahn-Fahrbeamten von der Besteuerung nicht überall mehr zu.

Zu Folge dessen sind die Dienstgehälter der Eisenbahn-Fahrbeamten vom 1. Januar 1878 ab ohne Abzug eines Betrags für Dienstaufwände, selbstverständlich jedoch nach wie vor mit Abzug der auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines landesherrlich bestätigten Statuts zu leistenden Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse-Beiträge (§. 25 des Gesetzes vom 19. März 1869), zur Steuerrolle ersten Theils der Ortsquote einzustellen, sofern diese Beamten nicht innerhalb der gesetzlichen Fiktions-Frist durch ein Zeugniß ihrer Dienstbehörde nachweisen, daß ihnen

- 1) besondere Vergütung für Aufwände im Fahrdienste — an Kilometer-Geldern u. — überhaupt nicht, oder
- 2) in welchem geringern Jahres-Durchschnittsbetrage, als dem dritten Theile ihres festen Dienstgehaltes, gewährt werden.

Zum ersten Falle bewendet es bei dem gestatteten Abzuge eines Dritttheils vom Dienstgehälte, wogegen im zweiten Falle, wenn von jenen Beamten rechtzeitig nachgewiesen wird, daß der durchschnittliche Jahresbetrag ihrer Kilometer- oder Meilengelder weniger als ein Dritttheil ihres festen Dienstgehältes beträgt, bei Faturung desselben nur derjenige Betrag gekürzt werden kann, welcher nach Abzug des Jahresbetrags der Kilometer- oder Meilengelder vom dritten Theile des Dienstgehältes verbleibt.

Eintretende Aenderungen hinsichtlich der Verwilligung besonderer Vergütungen für Aufwände im Fahrdienste sind beim Beginne des darauf folgenden nächsten Semesters bis zum 15. Januar bezüglich 15. Juli, und Aenderungen des Durchschnittsertrags solcher Vergütungen sind bei Beginn jeder neuen Finanz-Periode bis zum 15. Januar bei der zuständigen Steuer-Lokal-Kommission oder dem Rechnungsamte bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (§§. 35 und 36 des Gesetzes vom 19. März 1869) anzumelden.

Weimar am 12. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.